

# Lutherana.

Von

W. Köhler in Gießen.

---

## I.

War Luther als Novize im Erfurter Kloster  
Laienbruder oder von Anfang an Kleriker?

Diese Frage zur Diskussion gebracht zu haben ist das Verdienst der kleinen trotz mancher Fehlgriffe in Luthers Jugend- und Studienzeit neues Licht hineinwerfenden Schrift von Georg Oergel: „Vom jungen Luther“ (Erfurt, J. G. Cramer, 1899). Oergel behauptete an zwei Stellen (S. 81 und 88), Luther sei „von Anfang an Kleriker gewesen, trug die Tonsur und das geistliche Gewand, nahm daher auch am Officium der Kleriker teil“. Einen Beweis für seine Behauptung erbrachte Oergel nicht, unterliefs es auch, die betr. Bestimmungen aus Staupitz' Augustinerregel für jene Unterscheidung der Laienbrüder und Kleriker im Noviziate anzuführen — bei der Seltenheit der Drucke der Regel gewifs bedauerlich! Dieses Versäumnis Oergels holte Drews in einem Referate der Theologischen Rundschau (1900, S. 211 ff.) nach und entschied sich für Oergels Auffassung.

Darin hat Oergel zweifellos Recht, das unter den Novizen zwischen fratres laici und clerici zu unterscheiden ist (s. den Nachweis bei Drews). Eine andere Frage aber ist, ob Luther nun zur Klasse der ersteren oder von Anfang an der letzteren gehörte. Eine endgültige Entscheidung hat meines Erachtens hier auch Drews noch nicht gebracht.

Fragen wir zunächst: welches sind nach Staupitz' Regel

die Rechte und Pflichten der Laienbrüder und Kleriker im Noviziate?

Kap. 2 der Ordensregel: *de officio fratrum illiteratorum et operibus manuum eorundem* bestimmt<sup>1</sup>: *fratres laici praemisso patre nostro (quod dicere debent sicut clerici ad omnes horas vel flexis genibus vel inclinati profunde et reverenter) incipiant matutinas de beata virgine hoc modo . . .* (folgen genaue Gebetsvorschriften, die wir hier übergehen können) *Totum autem officium suum fratres laici ubique sub silentio dicant. Ipsis quoque fratribus laicis inhihemus, ut nisi psalterium distincte legere sciverint, in eo vel alio libro legere non praesumant; et si [so ist zu lesen, nicht mit der Ordensregel und Drews etsi] contrafecerint, tribus diebus pro qualibet vice poenae gravis culpa subiaceant, et qui docuerit eos eandem poenam portet. Nec alicui fratri laico, quantumcunque legere sciverit, concedatur habere coronam . . .* Kap. 3 bestimmt allgemein, daß die Novizen beim sogen. Schuldkapitel nach den *fratres hospites* an die Reihe kommen; nach Bekenntnis ihrer Schuld sollen sie den Saal verlassen. *Poterit tamen Prior, si quando ei videbitur tam conversos quam novicios in finem usque capituli retinere.* In Kap. 6, der Bestimmung über die Messen, wird bestimmt, daß der *frater clericus* für die verstorbenen Brüder, Schwestern, Wohlthäter u. dgl. einen Psalm, den er beliebig wählen kann, der *frater laicus* 50 Paternoster sprechen soll, jeweils mit dem Schlußrefrain: *Requiem aeternam*. Desgleichen pro vivis mit dem Refrain: *Gloria patri*. Beim Tode des Papstes oder eines Bruders *nostrae unionis*, sit etiam *novitius vel conversus ab his qui in nostra congregatione sunt fratribus* soll dieselbe Pflichtübung erfolgen. Kap. 8 verfügt, *quod novicius sacerdos nec fratres quidem audire [scil. in der Beichte] praesumat extra necessitatis casum.* Nach Kap. 9 steht die Strafe einjährigen Stillschweigens auf ungebührlichem Reden des *frater clericus vel laicus* mit den Frauen. Die Novizen sind verpflichtet, an bestimmten Festtagen zu

1) Ich citiere nach einem Exemplare der Münchener Hof- und Staatsbibliothek, auf welches Nic. Paulus (Casp. Schatzgeyer S. 10, Anm. 3) hinwies.

kommunizieren (Kap. 10). Legatque ipsis magister eorum aut ipsimet, sive quilibet eorum, per se regulam et constitutiones seorsum ab aliis, pluries in anno, ut discant, si se ordini professionis voto astrinxerint sub qua lege militare debebunt (Kap. 15). Für den Klerikernovizen bestimmt Kap. 16 besonders: pro clerico non recipiatur nesciens legere et cantare, nisi forte ad discendum plurimum reperiatur abilis, vel de gratia speciali, si genere nobilis extiterit, aut alias conditione notabilis. . . . Novicius autem clericus receptus infra tempus probationis psalmodie cantui et aliis divinis officiis duntaxat applicetur, nec conferantur eidem ordines sacri, nec extra locum mittatur, praesertim si tenellus fuerit et imberbis absque cogente necessitate. Die einzelnen Pflichten, welche der Novizenmeister seinen Schutzbefohlenen einschärfen soll, können wir übergehen. — Damit wären Rechte und Pflichten der Novizen erschöpft.

Worauf stützt sich nun die Annahme, daß Luther von Anfang an novicius clericus war? Drews giebt folgende Begründung der Aufstellung Oergels: „Die ersteren (fratres laici) sind nach Kap. 2 einfach als Mönche zweiter Ordnung anzusehen. Sie dürfen weder lesen noch die Tonsur tragen“ (folgt das oben angegebene Citat aus Kap. 2). Luthers Bildungsstand aber — so dürfen wir wohl den Beweis ergänzen — und seine Lektüre im Kloster, von der wir wissen, widerstreiten einer Einrangierung auf die Stufe des Laienbruders.

Das wäre durchschlagend, wenn die Voraussetzung richtig wäre, d. h. wenn die Laienbrüder thatsächlich nicht lesen dürften. Davon aber steht nichts in der Regel; es wird — wie die Bestimmung der Regel erwarten läßt — thatsächlich bei den Laienbrüdern mit der Lesekunst nicht weit her gewesen sein, aber von einem Verbot wird nichts gesagt. Es wird nur verfügt: wenn sie den Psalter nicht ordnungsmäßig genau lesen können, dann dürfen sie darin und in einem anderen Buche überhaupt nicht lesen; verstehen sie aber den Psalter zu lesen — so darf man ergänzen <sup>1</sup> —, so ist ihnen auch sonstige Lektüre erlaubt. Die

1) Vgl. oben das quantumcunque legere sciverit.

Bestimmung von Kap. 11: in dormitorio bene poterunt fratres lectioni vacare wird auch für die (jene Bedingung erfüllenden) fratres laici gelten. In Kap. 17 heisst es ganz allgemein vom Novizen: sacram scripturam avidè legat. Jene Bedingung wird sich erklären aus der Bedeutung, welche dem Psalter in der Liturgik und bei der Lektüre über Tisch im Refektorium zukam. Aus Kap. 2 der Augustinerregel läßt sich somit kein Beweis für Oergels These erbringen; nach den Bestimmungen dieses Kapitels kann Luther auch Laienbruder gewesen sein.

Muß er es auch gewesen sein? Ich glaube, ja. Allerdings ist die Beweisführung nicht ganz von Schwierigkeiten frei. Die Zeugnisse sind verschiedener Deutungen fähig. Gehen wir aus von den den Laienbrüdern zugewiesenen Thätigkeiten. Drews sagt sachgemäß: „die Laienbrüder sollten . . . bei ihrer Arbeit in Küche und Keller und im Wirtschaftsbetrieb festgehalten werden. . . . Sie waren Mönche zweiter Ordnung“. Aber werden uns nicht von Luther Thätigkeiten aus seiner Klosterzeit berichtet, die nach Art dieser Laienbruderarbeit waren? Hat er nicht „die niedrigsten Arbeiten, wie Fegen und Kehren“ (Kolde, Martin Luther I, 53) verrichten müssen? Konnten derartige Hausarbeiten einem novicius clericus zugemutet werden? Wohl kaum (vgl. die Bestimmungen von Kap. 16 oben). Und hat man einen Grund, die Berichte über diese Demütigungen Luthers — sie stammen von Mathesius und Ratzeberger — anzuzweifeln? Ich wüßte nicht, die Lutherbiographen verwerten sie sämtlich (vgl. Köstlin<sup>4</sup>, S. 63; Kolde S. 53; Berger S. 64). Der Schluss: hat Luther derartige niedrige Arbeiten verrichtet, so muß er Laienbruder gewesen sein, da der Klerikernovize für die Hausarbeit zu gut war, ist meines Erachtens zwingend.

Aber ehe wir ihn mit aller Sicherheit aussprechen, gilt es ein Bedenken zu erledigen, welches aus dem Berichte des Mathesius sich erheben läßt. Mathesius erzählt in seiner „ersten predig von der Historien des Herrn D. Martini Luthers“ (herausgegeben von Loesche S. 20; auch bei Bürger, Histor. Nachricht von des Seligen Herrn D. M. Lu-

theri Münchsstand, 2. Aufl., S. 148): „Es halten ihn (Luther) aber die Klosterleut sehr lege (= niedrig, verächtlich) und seilen ihm viel auf, daß er Custos und Kirchner sein mußte und die unfletigsten Gemach aussäubern.“ Auffallend ist hier die Mitteilung, daß Luther „Custos und Kirchner“ gewesen sein solle. Beides ist identisch (Grimm, Wörterbuch V, 822f.), das „und“ also explikativ. Der Kirchner ist der Mefner = der Ostiarier (Wetzer-Welte, K.L.<sup>2</sup>, IX, 1033), dieser aber gehört bekanntlich zu den ordines minores; war Luther im Kloster Ostiarius, so war er novicius clericus, seine Thätigkeit hätte sich genau nach Kap. 18 der Regel vollzogen: Novicius . . . clericus aliis divinis officiis duntaxat applicetur, nur die ordines sacri (= ordines maiores) sollen ihm nicht übertragen werden. Mathesius würde also ein Zeuge für die These von Oergel und Drews sein.

Aber ich glaube, Mathesius irrt; seine Aussage enthält meines Erachtens einen Widerspruch in sich selbst. Das ist erklärlich, wenn man weiß, daß Mathesius „öfter ungenau berichtet und von den Ordensverhältnissen wenig weiß“ (s. den Nachweis bei Kolde S. 365 f.). Verträgt sich mit dem Ostiarierdienst das Aussäubern der unflätigsten Gemächer? mit dem divinum officium (Kap. 18) die Hausknechtsarbeit? Liest man Kap. 18 der Regel unbefangen durch, so soll der novicius clericus offenbar aus dem Schwarm und Treiben der Brüder herausgehoben werden, psalmodie cantui et aliis divinis officiis duntaxat applicetur — zur Vorbereitung auf die ordines sacri. Eine derartige allertiefste Demütigung wie die Reinigung des Abortes scheint mir dem gegenüber für den Klerikernovizen unmöglich; die Ausflucht, man werde es mit den Vorschriften der Regel nicht so genau genommen haben, ist mißlich. Meines Erachtens ist überhaupt der Gedanke an ein Gudemütigtsein Luthers mit der Vorstellung, er sei novicius clericus gewesen, nicht vereinbar. Der novicius clericus nahm eine Sonderstellung ein, er gehörte zu den ordines minores, man hätte eher von einer Auszeichnung Luthers sprechen müssen, wenn er von vornherein Kleriker geworden

wäre. Mathesius will aber offenbar auch durch die Bezeichnung „Kirchner“ eine Demütigung aussprechen — der Thatsächlichkeit entgegen. Und wenn Luther selbst erzählt (op. exeg. IV, 112): cum ego ingrederer monasterium (d. h. als er Novize wurde), dicebant ad me: sicut mihi factum est, ita fiat tibi, so ist auch das am einfachsten von Demütigungen zu verstehen, die den Laienbruder betrafen. Dem Kleriker gegenüber paßt die hämische Bemerkung: „wie mir, so dir“ nicht, weil er sich aus der Menge heraushob. Endlich: Ratzeberger erzählt von dem Kirchner-Amte Luthers nichts. Er schreibt (S. 46 der Ausgabe von Neudecker): „Weil er nun am neulichsten unter den Brüdern ins Kloster kommen war, legete man ihm die allerverächtlichste und schwerste Bürde auf, die er durch tägliche Arbeit im Auskehren und Ausfegen verrichten mußte und sonst den Hausknechten<sup>1</sup> zu thun und zu verrichten gebühret . . .“ Beide, Mathesius wie Ratzeberger, stimmen darin überein, daß Luther die niedrigsten Dienstleistungen als Novize hat verrichten müssen. Das ist das Entscheidende; denn dann muß er — nach Drews' eigener Definition der Funktionen des Laienbruders — Laienbruder gewesen sein.

Ein weiteres kommt hinzu: Luther erzählt — und Mathesius wie Ratzeberger erzählen ihm nach — von höhnischem Spott der Klosterbrüder, wie sie ihm den Bettelsack aufgeladen und saccum per naccum per civitatem geschickt haben. (Tischreden, hrsg. von Förstemann-Bindseil III, 336; Mathesius a. a. O.; Ratzeberger a. a. O.; Colloquia ed. Bindseil I, 122.) Wann ist das gewesen? Nach gewöhnlicher Annahme, die einmal die natürlichste ist und sodann sich auf Ratzeberger berufen kann, in seiner Novizenzeit. Hält man aber daran fest, so muß Luther wiederum Laienbruder gewesen sein. Denn unter den Be-

---

1) Sollte vielleicht Luther von custos im Sinn des Haushüters, Hausknechts gesprochen haben, und Mathesius es im landläufigen Sinne vom Küster, Mefner verstanden haben? Dann wäre sein Irrtum erklärt! Das epexegetisch beigefügte „und Kirchner“ deutet darauf hin.

stimmungen für den novicius clericus in Kap. 16 findet sich auch die: *nec extra locum*<sup>1</sup> mittatur (s. oben). Er hatte also im Kloster zu bleiben und wurde nicht zum Terminieren ausgesandt.

Jedoch gilt es auch hier zunächst noch ein Bedenken zu erledigen, ehe der Schluß mit Sicherheit ausgesprochen werden kann. Nach den von Bindseil herausgegebenen colloquia (a. a. O.) ist Luther noch als Priester in pagum terminatum ausgesandt worden. Könnten nicht die Neckereien der Brüder in diese Zeit fallen? Schwerlich. Darauf soll zwar kein Gewicht gelegt werden, daß bei der Aussendung als Priester das Messelesen auf den Dörfern die Hauptsache war (s. den Bericht) und das Betteln dem Luther begleitenden Bruder zugefallen sein wird, vielmehr ist das meines Erachtens entscheidend, daß dem Priester gegenüber jener Hohn und Spott nahezu undenkbar ist. Wenn schon der novicius clericus auszeichnend behandelt wurde, um wieviel mehr der Priester!? Schon in seiner Eigenschaft als Beichtvater war er Respektsperson (vgl. Kap. 8 der Regel und Kolde S. 52). Das „lose Volk“ unter den Mönchen wagte sich an ihn sicherlich nicht heran.

So war also Luther Laienbruder im Erfurter Kloster. Wann ist er Kleriker geworden? Wir wissen es nicht. Ansprechend ist die Lösung, welche Mathesius giebt, und der auch Berger zu folgen geneigt ist: „Nach dem er aber ein löblich glied der Erfurdischen Schulen und ein promovirter Magister ware, nimmet sich die löbliche Universitet jres gliedes an und verbit jn bey seinem Prior und Convent, das man jn der unfletigen beschwerung zum theyl uberheben mußte“ (a. a. O. S. 21). Vielleicht hat auch Staupitz eingegriffen. Ein genauer Zeitpunkt läßt sich nicht angeben.

Anmerkungsweise sei notiert, daß die Auslegung von Kap. 18 der Regel: *de modo professionis faciendae: Suscepto osculo ad iussum prioris in loco, quem sibi as-*

---

1) Daß unter locus das Kloster zu verstehen ist, lehrt Kap. 20: *statuimus, ne ullus nostri ordinis frater extra septa loci solus vadat.*

signaverit stabit als auf die eigene Wohnzelle gehend (so Oergel S. 87) sicher nicht richtig ist. Gemeint ist, wie Oergel selbst aufwirft, der Platz im Chordienst u. a. Es wurde scharf darauf geachtet, daß derselbe richtig eingenommen wurde. Vgl. Kap. 1: vadant stare in locis suis ordinate. Kap. 3: intrantes vero bini et bini . . . vadat quisque ad locum suum. Kap. 5: nec ad locum suum vadat, donec prior ei signum det . . . ad locum sibi deputatum sedeat. Kap. 17: der Novizenmeister soll den Novizen lehren: quod locum sibi assignatum teneat.

## II.

Zum Ausdruck: „einen rustigen Hering essen“.

Über die Bedeutung dieser Formel besteht eine kleine Kontroverse zwischen Adolf Hausrath und dem † Theodor Elze. Luther erzählt von seinem Besuche in der Kirche S. Johannis in Laterano während der Romreise, daß er wegen des Andrangs anderer Priester dort keine der heilspendenden Messen habe halten können — „und als einen rustigen faulen verdorbenen Hering dafür“. Hausrath (Luthers Romfahrt, S. 49) erklärte diese Worte von einer leiblichen Stärkung Luthers, deren er nach der Ermüdung bedurft hätte, Elze (Luthers Reise nach Rom, S. 45) als sprichwörtliche Redensart: „ich hatte nichts davon, zog unverrichtet ab“. Loesche (im Theol. Jahresber. 1899, S. 316) ist geneigt, Elze zuzustimmen. Meines Erachtens hat Hausrath den richtigen Sinn der Worte getroffen. Nicht bedeutungslos ist schon — Elze selbst führt es an —, daß nach Ratzeberger Hering eine Lieblingsspeise Luthers war. Wesentlich aber ist, daß ein Beleg für die sprichwörtliche Bedeutung von Elze nicht erbracht ist. Es giebt zwar eine ganze Reihe Sprichwörter, die sich mit dem Hering beschäftigen (s. Wanders Lexikon sub voce: Hering), aber die gesuchte Redensart ist nicht darunter. Grimm (Wörterbuch IV, 1105) zählt allerdings die in Frage stehende Stelle aus den Tischreden ohne weiteres zu den sprichwörtlichen Wendungen, aber den Beweis dafür ist er schuldig geblieben. Die weitere Belegstelle für den Ausdruck „rustiger Hering“,



welche Grimm bietet, kann nicht sprichwörtlich genommen werden. Aus einer Belegstelle, die mir bei Staupitz aufstiefs, läßt sich hingegen zeigen, daß das Essen eines rustigen Herings thatsächlich ein Stärkungsmittel gewesen ist. Staupitz erzählt (op. ed. Knaake I, 48): „Ich hab gehört, . . . wann Haubult Pflug, der Herzog Ernsts von Sachsen Kurfürsten Hofmeister und gar ein treffenlich Mann gewest ist, etwo lang und viel reden wollen, hat er zuvor einen rostigen hering geessen und gesagt, das er gar ein gute, bestendige Stimme davon behalten.“ — Warum soll nun Luther nicht, ermüdet vom Stehen und Gehen in den Kirchen zur leiblichen Stärkung einen „rustigen Hering gegessen“ haben, der zufällig „faul“ und „verdorben“ war?

### III.

#### Maria, stilla **nicht** stella maris.

In seiner eingehenden Monographie über „den Namen Maria. Geschichte der Deutung desselben“ (Biblische Studien I, 1 [1895]) hat Bardenhewer den Nachweis erbracht, daß die vielgepriesene Bezeichnung der Maria als „Stern des Meeres“ (stella maris) auf einem alten Schreibfehler beruhe, der aus dem ursprünglichen bei Hieronymus u. a. zu lesenden *stilla maris* — wann und wie? ist unbekannt<sup>1</sup> — hervorgegangen sei (S. 53 ff.). Als Vorgänger für seine These nannte Bardenhewer Klöden (1840), Grünbaum (1877) und Steininger (1880), citierte dann als ersten, der den Thatbestand geahnt habe, eine Schrift des Guillemus Estius, der bereits 1621 schrieb: „cum ‚mar‘ nusquam inveniatur pro ‚stella‘, suspicio est pro ‚stella‘ ‚stillam‘ legendam, alioqui (quod absit) imperitiae erit culpandus in lingua hebraea Hieronymus“ (a. a. O. S. 57).

Wir können noch weitere 100 Jahre hinter Estius zurückgehen: kein anderer als Luther ist der erste gewesen, der die Unmöglichkeit der Ableitung von *stella maris* aus dem Hebräischen *mar iam* erkannt und als ursprüngliche Lesart *stilla maris*

1) Vgl. a. a. O. S. 71 ff.

nicht nur vermutet, sondern mit aller Bestimmtheit behauptet hat. In einer Predigt an Mariä Empfängnis (8. Dezember), vielleicht im Jahre 1516 gehalten, giebt Luther eine genaue Analyse der Bedeutung des Namens Maria; diese Analyse vertritt die sonst bei ihm an Heiligenfesten der Sitte entsprechend häufig sich findenden Besprechung der Geschichte des Heiligen. Luther sagt<sup>1</sup>: „Nomen virginis Mariae alii interpretati ‚amaram maris‘, alii ‚stellam maris‘, et utriusque probant eo ipso, quod in Hebraeo Mirjam sit vocata virgo . . . quia ‚Mara‘ significat amarum et ‚Jam‘ mare. Qui vero ‚stellam maris‘ dicunt, hi corruperunt quod invenerunt. Invenerunt autem ‚stillam maris‘: nam ‚Mar‘ etiam stillam significat sive guttam, unde et Myrrha aliquando gutta vocatur. Somniarunt scilicet, quod stella maris aptius quam stilla vocetur.“ Mit aller wünschenswerten Deutlichkeit ist hier gesagt, daß, wenn man eine Erklärung des Namens Maria aus der hebräischen Urform des Namens versucht, die Deutung: stilla, nicht stella maris sich ergeben muß. Trotz seiner Verwahrung: non autem hoc dico, quod nunc velim tantam ecclesiae consuetudinem despici, quasi non sit ideo dicendum . . . „stella maris“, sed „stilla maris“ — originem tantummodo nominis quaesivimus, non calumniam pietatis — geht Luther persönlich nur auf die Deutung stilla maris ein, die er — ein vortrefflicher Beleg für Bardenhewers Argument: „hätte man damals noch stilla maris gelesen, das Mittelalter hätte irgend einen symbolischen Zusammenhang zwischen der Gottesmutter und dem Meerestropfen . . . leicht gefunden“ — ansprechend symbolisiert: „quod scilicet sit ex omni mari totius massae generis humani unica praeservata stilla“. Im weiteren Verlauf der Predigt sagt er dann noch: est et alia nominis interpretatio ad dignitatem, quod est stilla seu gutta, quae graece stacte vocatur, h. e. Myrrha illa pura et electa, spontanea, quae ex arbore Myrrha (quae ab amaritudine sic ex Arabica lingua nominatur) incisa fluit et erumpit.

1) Weim. Ausgabe I, 106f.

Wie ist Luther zu seiner von der Gegenwart als richtig erwiesenen Deutung gekommen? Zweifellos geht er in der Anführung der verschiedenen Deutungen auf Hieronymus zurück, dessen Onomastikon für das ganze Abendland bis ins 16. Jahrhundert hinein mittelbar oder unmittelbar Quelle für die Mariendeutungen gewesen ist (Bardenhewer S. 50 ff.). Er wird aber kaum den Hieronymus bei der Vorbereitung aufgeschlagen haben, ist vielmehr den Reminiscenzen, die er an ihn hatte, selbständig nachgegangen. Nicht nur, daß er einige Deutungen des Hieronymus, wie *domina*, *illuminans* vel *illuminata* nicht angiebt, die ausdrückliche Rückbeziehung auf das Hebräische ist aus Hieronymus allein nicht zu erklären. Dieselbe war unter dem Einfluß des Humanismus von neuem aufgekommen (Bardenhewer S. 123 ff.). Nach humanistischer Methode hat Luther das Wort *Maria* analysiert, und ähnlich wie in der komplutensischen Polyglotte unter der neuen Einsicht in das Hebräische eine ganze Anzahl beliebter Deutungen hinfällig wurden (a. a. O. S. 123 ff.), kommen für Luther nur diejenigen Auslegungen in Betracht, die mit „*mara*“ und „*iam*“ zusammengebracht werden können. Daß er durchweg vom Hebräischen ausgeht, zeigt schon, daß er wiedergiebt „*amara maris*“, nicht, wie es üblich war, „*amarum mare*“; ihm ist bewußt gewesen, daß im Hebräischen das Adjektivum nach dem Substantivum zu stehen pflegt, daß demnach im vorliegenden Falle eine Genetivkonstruktion vorliegen müsse.

Aber wir können noch einen Schritt weiter gehen: Luthers hebräische Kenntnisse standen damals noch in den ersten Anfängen. Wenn es bei der Auslegung des Psalters, über den er in den Jahren 1513—1516 Vorlesungen gehalten hat, hebräische Vokabeln zu erklären gab, so hat er gerne und oft auf Reuchlins *rudimenta hebraica*, das erste Lehrbuch des Hebräischen, sich bezogen (vgl. die *dictata super psalterium* in Bd. III und IV der Weimarer Lutherausgabe passim). So hat er auch, als es die Erklärung des Namens *Maria* aus dem Hebräischen galt, bei Reuchlin nachgeschlagen, und sein Urteil über die Deutung *stella* ist

ein genialer Schluß aus Aufklärungen, die ihm Reuchlins Wörterbuch bot. Daran ist nicht zu zweifeln. Reuchlin schreibt sub voce מַר (S. 293 der Ausgabe von 1506 von Thomas Anshelm): „stillā. Isaiāe 40. Ecce gentes quasi stilla situle“. Aus dieser Notiz hat Luther — das macht seiner humanistischen Schulung alle Ehre — konjekтуриert, daß die Lesart stella „korrupt“ (corruperunt) sei. Daß die Sache so liegt, beweist noch Folgendes: Unmittelbar hinter der vox mar folgt bei Reuchlin מַרַר und es heißt: inde amarum et alia derivata. Unter den Belegen wird nun die Stelle aus Ruth (1, 20) citiert und erklärt: vocate me mara id est amaram. Luther nun geht nicht von מַר aus, was doch das Nächstliegende gewesen wäre und auch das Übliche war (s. Bardenhewer S. 27 ff.), wenn er Maria mit „Bitterkeit“ in Beziehung bringt, sondern von מַרְרָה<sup>1</sup> und bezieht sich auf מַר nur für die Deutung stilla — weil er Reuchlin folgt. Die Interpretation „amaram maris“, die aus Reuchlin wohl verständlich wird, ist selten (s. Bardenhewer S. 101, Anm. 1), Hieronymus bietet sie zwar, aber nicht s. v. mara sondern marath (ebda.). Mara deutet er dort als amaritudo vel merra<sup>2</sup>, eine Deutung, die bei Luther nachklingt, wenn er weiterhin sagt: Maria ... est ... Myrrha ... ex arbore Myrrha, quae ab amaritudine sic ex Arabica lingua nominatur. Bei den geringen hebräischen Kenntnissen Luthers ist darauf zu achten, unter welcher vox seine Deutung etwa anderweitig sich findet. Ferner: wenn Luther am Schlusse seines symbolischen Spieles ausdrücklich auf Jes. 40 (Vers 15) zurückgreift: gessit figuram ecclesiae in suo nomine quae sicut stilla situlae describitur apud Isaiam — so liegt es doch auf der Hand, daß er durch Reuchlin auf dieses Citat gestossen worden ist.

1) S. oben.

2) Ebenda nach Lagarde, Onomastica sacra, p. 14. Die Gleichung gutta-myrrha hat Luther entweder vollzogen auf Grund einer Kombination von מַר-stilla, gutta und מַרְרָה-merra oder daraus, daß myrrha auch den Safttropfen der Myrrhe bedeutet. Letzteres ist das Wahrscheinliche; vgl. seine Worte: quod myrrha aliquando gutta vocatur.

Luther hat weiterhin die Deutung „bitter Meer“ und „Meerestropfen“ beibehalten (vgl. Erl. Ausg.<sup>2</sup>, X, 284 und Bardenhewer S. 127, Anm. 1). Er hat auch nicht unterlassen, dabei ausdrücklich auf das Hebräische zurückzugreifen, ohne uns freilich so deutlich in die Karten gucken zu lassen, wie bei seiner ersten Predigt de nomine Maria.

---